



Richtlinie zum Umweltförderprogramm der Gemeinde Heddesheim

Gültig ab 01.01.2024

Die Gemeinde Heddesheim versteht den Klimaschutz als politisches Handlungsziel der kommunalen Daseinsvorsorge. Seit dem Jahr 2000 gibt es in Heddesheim daher ein Umweltförderprogramm. Dieses hat zum Ziel private Haushalte bei der Umsetzung nachfolgender Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz zu motivieren und zu fördern: Einsparung von Treibhausgasen, Beitrag zur Energiewende, Erhalt und Förderung der Biodiversität, Klimawandelanpassung.

Das Förderprogramm gliedert sich in drei Bereiche:

- Sanierung Gebäudehülle (Dämmung Außenwand, Dach, oberste Geschosdecke und Kellerdecke)
- Erneuerbare Energien (Photovoltaik an Gebäuden, steckerfertige PV-Anlage)
- Nachhaltige Wassernutzung (Regenwassernutzung, Entsiegelung, Dachbegrünung)

1. Fördervoraussetzungen:

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, also Hauseigentümerinnen und Hauseigentümerinnen oder Mieter und Mieterinnen, die eine Zustimmungserklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin vorlegen. Ein Mehrfamilienhaus das nach Wohnungseigentümergeinschaft aufgeteilt ist, wird wie ein einzelnes Gebäude bei der Antragstellung berücksichtigt.
- (2) Mit der Maßnahme darf vor Beantragung und Bewilligung der Fördermittel bei der Gemeinde noch nicht begonnen worden sein. Dabei gelten als Beginn bereits die konkrete Auftragserteilung bzw. der Kauf. Hiervon ausgenommen ist die Förderung von steckerfertigen PV-Anlagen. Hier darf das Datum der Rechnung bei Antragstellung maximal sechs Monate zurückliegen.
- (3) Nicht förderfähig sind verpflichtende Maßnahmen auf der Grundlage von gesetzlichen Vorgaben, baurechtlichen oder naturschutzrechtlichen Auflagen sowie planungsrechtlichen Festsetzungen.
- (4) Die Fördermittel sind bei der Gemeinde schriftlich mit den entsprechenden Online-Antragsformular zu beantragen.
- (5) Die Gemeinde fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung.
- (6) Die Maßnahme ist in der Regel von einem Fachbetrieb auszuführen. Eigenleistungen werden nicht berücksichtigt, sind also nicht zuwendungsfähig.



2. Antragsverfahren:

(1) Antragsstellung

Antragsformular steht online auf folgender Webseite zur Verfügung

<https://www.heddesheim.de/de/Wirtschaft-und-Bauen/Umwelt-Klimaschutz/Umweltfoerderprogramm>

(2) Form und Fristen

Anträge auf Zuwendung können online mit dem Antragsformular gestellt werden. Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet und der Verwendungsnachweis eingereicht sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch. Auf Antrag kann diese Frist im Einzelfall verlängert werden. Ausgenommen hiervon sind die steckerfertigen PVA, da diese bei Antragsstellung bereits installiert sein müssen.

(3) Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Es werden nur Anträge zur Prüfung angenommen, die

- a) vollständig sind
- und
- b) widerspruchsfrei sind.

Soweit bei der Erstprüfung eines Antrags festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die antragstellende Person hierauf hingewiesen. Die weitere Bearbeitung des Antrags wird zurückgestellt, bis der Antrag erfolgreich nachgebessert worden ist.

Förderungen können nur gewährt werden, solange die Haushaltsmittel für das Umweltförderprogramm zur Verfügung stehen.

(4) Hinweise zur Antragstellung

Die Inhalte der Richtlinie zum Umweltförderprogramm bilden die Grundlage für die spätere Bewilligung.

Alle Informationen zum Umweltförderprogramm, ergänzende Hinweise sowie die relevanten Dokumente zum Förderantrag können auf der Webseite der Gemeinde Heddesheim abgerufen werden.



3. Übersicht Umweltförderprogramm der Gemeinde Heddesheim

FÖRDERPROGRAMM SANIERUNG GEBÄUDEHÜLLE			
Fördervoraussetzungen:			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Vor Antragstellung für das Förderprogramm Sanierung Gebäudehülle muss ein kostenfreier Beratungstermin mit der KLiBA stattfinden. Der Termin kann bei der KLiBA unter der Rufnummer 06221-998750 vereinbart werden. 2. Alle Dämm-Materialien müssen ohne die Treibmittel FCKW, H-FCKW und FKW hergestellt worden sein. 			
Gefördert wird die energetische Sanierung von bestehenden Wohngebäuden, deren Bauantrag beziehungsweise Bauanzeige vor dem 01.02.2002 gestellt wurde.			
Maßnahme	Förderhöhe	Förderung	Anforderungen
Dämmung Außenwand (inkl. Fußboden gegen Außenluft)	20 €/m ²	25 % der förderfähigen Bruttokosten, max. 2.000 €	U-Wert max. 0,20 W/(m ² K) Farbton der Fassade muss sich in das Ortsbild einfügen und ist mit dem Amt für Städtebau und Hochbau abzustimmen.
Dämmung Dachfläche / oberste Geschossdecke	15 €/m ²	25 % der förderfähigen Bruttokosten, max. 1.500 €	U-Wert max. 0,14 W/(m ² K)
Dämmung Kellerdecke	15 €/m ²	25 % der förderfähigen Bruttokosten, max. 1.500 €	U-Wert max. 0,25 W/(m ² K)
FÖRDERPROGRAMM ERNEUERBARE ENERGIEN			
Maßnahme	Förderhöhe	Förderung	Anforderungen
Photovoltaikanlage am Gebäude	150 €/kWp	max. 1.500 €	
Steckerfertige Photovoltaikanlagen	100 €/400 VA Ausgangsleistung Wechselrichter	max. 200 €	Ausschlaggebend ist die max. Ausgangsleistung des Wechselrichters. Diese darf 800 VA nicht überschreiten. Das Datum der Rechnung darf max. sechs Monate zurückliegen.
FÖRDERPROGRAMM NACHHALTIGE WASSERNUTZUNG			
Maßnahme	Förderhöhe	Förderung	Anforderungen
Regenwassernutzung für Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung		25 % der förderfähigen Bruttokosten, max. 1.000 €	Die Anlage mit ihren Anlagenteilen darf nicht aus PVC bestehen.
Regenwassernutzung für die Gartenbewässerung	100 €/m ³	25 % der förderfähigen Bruttokosten, oberirdisch max. 300 €,	Mindestvolumen: 1 m ³ Die Anlage mit ihren Anlagenteilen darf nicht aus PVC bestehen.



		unterirdisch max. 500 €	
Entsiegelung unbebauter Flächen	20 €/m ²	25 % der förderfähigen Bruttokosten, max. 2.000 €	
Fördervoraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Gefördert wird die Entsiegelung von wasserundurchlässigen Belägen durch wasserdurchlässige Beläge wie Schotterrassen, Kies- und Splittdecken, Porenpflaster mit wasserdurchlässiger Fugenfüllung, Rasengittersteinen oder Rasenfugenpflaster (Fugenbreite mindestens zwei cm) bzw. die vollständige Beseitigung der Oberflächenbefestigung. 2. Die Flächen dürfen nicht an die Kanalisation angebunden sein. 3. Die zu entsiegelnde Fläche muss zusammenhängend mindestens 10 m² betragen. 4. Nicht gefördert werden Entsiegelungsmaßnahmen im Zuge eines Gebäudeabbruchs. 5. Zuschussfähig sind alle mit der Entsiegelung verbundenen Kosten des Aushubs, der Entsorgung bzw. Verwertung des Bauschutts, des Belags samt Einbau und die Kosten der Begrünung. 			
Extensive Dachbegrünung	15 €/m ²	25 % der förderfähigen Bruttokosten max. 1.500 €	
Fördervoraussetzungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderfähig ist die Erstellung einer dauerhaften „geschlossenen“ Dachbegrünung mit einer auf der Dachfläche aufliegenden Substrat- und Vegetationsschicht. 2. Verwendung einer standortangepassten, in ökologischer Hinsicht wertvollen Vegetationsgesellschaft (z.B. Arten der Trocken- und Magerrasengesellschaft, Mauerpfeffer-Fettblattarten/Sedum). 3. Die Höhe des aufgetragenen Bodensubstrats muss mindestens 8 cm betragen. 4. Wird die geförderte Dachbegrünung innerhalb von 10 Jahren nach Bezuschussung ganz oder teilweise entfernt, kann die Gemeinde Heddesheim ausgezahlte Zuwendungen zurückverlangen. 			

4. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Achim Weitz
Bürgermeister

Heddesheim, den 11.12.2023